

Verein für Jagd-Teckel e.V.



**Ordnung
für
Arbeitsgruppen und Landesarbeits-
gruppen
(AGO)**

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung 2014

am 10. Mai 2014

in 56412 Nornborn

4. Auflage 2014

Nachdruck nur mit Genehmigung des Vereins für Jagd-Teckel e.V.

INHALT		Seite
§ 1	Rechtsstellung	3
§ 2	Gebietsschutz	3
§ 3	Mitgliedschaft	3
§ 4	Aufgaben der Gruppen	4
§ 5	Organe der Gruppen	4
§ 6	Die Mitgliederversammlung	5
§ 7	Der Vorstand	5
§ 8	Stimmrecht	6
§ 9	Beiträge	6
§ 10	Ausschluss von Mitgliedern	7
§ 11	Inkrafttreten	7
§ 12	Schlussbestimmung	7

Verein für Jagd-Teckel e.V.

Ordnung für Arbeitsgruppen und Landesarbeitsgruppen

nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10. Mai 2014

§ 1

Rechtsstellung

- (1) Arbeitsgruppen und Landesarbeitsgruppen des VJT (im folgenden Gruppen genannt) können sich in der Form der nicht rechtsfähigen Vereine, aber auch als rechtsfähige Vereine, auf freiwilliger Basis gemäß § 18 unter Beachtung des § 2 Abs. 4 der Satzung bilden.

Der geschäftsführende Vorstand genehmigt die Arbeitsgruppenbildung.

Neugründungen von Gruppen werden mit einer Einspruchsfrist von vier Wochen nach Veröffentlichung im Vereinsorgan wirksam.

- (2) In die Ordnung einer jeden Gruppe ist die Bestimmung aufzunehmen, dass die Satzung und die Ordnungen des VJT für die Gruppe im Innen- und Außenverhältnis einen rechtsverbindlichen Vorrang haben.

Die beschlossene Ordnung der Gründungsversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen bei der Geschäftsstelle zu hinterlegen.

- (3) Der VJT haftet nicht für Verbindlichkeiten und Verpflichtungen der Gruppen, wie er auch keinen Anteil am Vermögen der Gruppen hat.

§ 2

Gebietsschutz

Der VJT gewährt seinen Gruppen keinen Gebietsschutz. Die Grenzen der Arbeitsgruppen sollen nach Möglichkeit mit den politischen Grenzen eines (oder mehrerer) Landkreises bzw. kreisfreier Städte und die der Landesarbeitsgruppen mit der des jeweiligen Bundeslandes zusammenfallen.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Jedes Mitglied kann sich einer Gruppe seiner Wahl anschließen. Ein Wechsel von einer Gruppe zur anderen ist grundsätzlich zum Jahresende möglich. Niemand ist verpflichtet, sich als Einzelmitglied einer Arbeitsgruppe oder Landesarbeitsgruppe anzuschließen.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet bei Mitgliedern, die sich örtlichen Arbeitsgruppen anschließen, zunächst der Vorstand der Arbeitsgruppe. Bei Einzelmitgliedern ohne Gruppenzugehörigkeit entscheidet zunächst der Vorstand der Landesarbeitsgruppe. Der Aufnahmeantrag soll schriftlich über eine Gruppe beim Schatzmeister eingereicht werden.

- (3) Bei Mitgliedern, die sich keiner Gruppe anschließen, entscheidet der Vorstand.
- (4) Der Vorstand des VJT bestätigt die Aufnahme neuer Mitglieder durch die Gruppen. Vor Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist der jeweilige Vorstand der Gruppe zu hören.

Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand wird dem Antragsteller innerhalb von vier Wochen schriftlich ohne Angabe der Gründe durch die Gruppe mitgeteilt.

- (5) Das Ruhen sowie das Erlöschen der Mitgliedschaft regeln die §§ 6 und 7 der Satzung des VJT.

§ 4

Aufgaben der Gruppen

- (1) Die Gruppen arbeiten gemäß Satzung und Ordnungen des VJT und sind ein Diskussionsforum für alle Freunde des Jagdteckels.
- (2) Die Aufgaben der Gruppen im einzelnen:
 - a) termingerechte Erstellung und Meldung von Ausbildungs- und Prüfungsplänen sowie Zuchtschauen;
 - b) Durchführung von Zuchtschauen sowie jagdlichen Anlagen- und Leistungsprüfungen für den VJT;
 - c) Auswertung der Ergebnisse der Prüfungen und der Zuchtschauen sowie des Zuchtverlaufs.
- (3) Besondere Aufgaben der Gruppen sind:
 - a) Zusammenarbeit mit den Jagdkynologischen Vereinigungen der Landesjagdverbände bzw. des JGHV sowie den regionalen Mitgliedsvereinen des JGHV in allen das Hundewesen allgemein betreffenden Fragen;
 - b) Zusammenarbeit mit den regionalen jagdlichen Organisationen (z.B. Landesjagdverbände, Kreisjägerschaften, Untere Jagdbehörde, Forstämter);
 - c) Kontaktpflege zu den regionalen Vereinen der Verbände des Tier-, Natur- und Landschaftsschutzes;
 - d) Öffentlichkeitsarbeit und Werbung für den Jagdteckel im Sinne des Vereins und seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit und in Jägerkreisen sowie in der regionalen Presse.
- (4) Die Gruppen haben ein Vorschlagsrecht für die Registrierung bzw. die Ernennung von Verbandsrichter- bzw. Zuchtrichteranwärtern.

§ 5

Organe der Gruppen

Die Organe der Gruppen sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 6

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung der Gruppen wird mit einer Frist von mindestens zwei Wochen durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Die ordentliche Mitgliederversammlung der Arbeitsgruppen hat vor den Mitgliederversammlungen der Landesarbeitsgruppe sowie des VJT stattzufinden.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird bei Bedarf oder auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/5 der Gruppenmitglieder vom Vorstand einberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a) die Tagesordnung und den Wahlleiter;
 - b) Änderungen der Gruppenordnungen;
 - c) eigenständige Mitgliedsbeiträge;
 - d) die Entlastung des Vorstandes aufgrund der Rechenschaftsberichte;
 - e) die Anträge zur Mitgliederversammlung;
 - f) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes sowie zweier Kassenprüfer und deren Stellvertreter für die Dauer von vier Jahren.

Die Kassenprüfer und Stellvertreter werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Kassenprüfer für eine weitere Amtsperiode ist zulässig, jedoch muss einer der Kassenprüfer alle zwei Jahre neu gewählt werden.
 - g) die Auflösung der Gruppe;
 - h) die Wahl der Delegierten der Landesarbeitsgruppe zur Mitgliederversammlung des VJT;
 - i) den Ausschluss von Mitgliedern aus der jeweiligen Gruppe.
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.

- (5) Das Protokoll einer jeden Mitgliederversammlung einer Landesarbeitsgruppe ist spätestens nach 4 Wochen bei der Geschäftsstelle zu hinterlegen. Fällt jedoch die jeweilige Mitgliederversammlung des VJT in dem vorgenannten Zeitraum, so muss das Protokoll jedoch 1 Woche vor der MV vorliegen.

§ 7

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand wird durch die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung gewählt und abberufen. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Der Vorstand besteht mindestens aus fünf Personen:
- a) einem Vorsitzenden,
 - b) einem zweiten Vorsitzenden,
 - c) einem Schriftführer,
 - d) einem Schatzmeister,
 - e) einem Gruppen- bzw. Landeszuchtwart.

Die Landesarbeitsgruppen haben darüber hinaus noch mindestens Obleute für das Jagdgebrauchshundwesen und die Öffentlichkeitsarbeit zu wählen.

- (3) Mehrfachfunktionen im Vorstand einer Gruppe sind möglich. Die Funktionen 1. und 2. Vorsitzender und Schatzmeister sind nicht in Personalunion ausübbar.
- (4) Die Funktion Gruppen- oder Landeszuchtwart kann bei fehlender Besetzungsmöglichkeit vorübergehend durch entsprechend qualifizierte Mitglieder einer anderen Arbeits- oder Landesarbeitsgruppe besetzt werden.
- (5) Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich bei möglichem Ersatz der notwendigen baren Auslagen und der Reise- und Fahrkostenentschädigungen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage der Arbeits- oder Landesarbeitsgruppe ehrenamtlich aus.

§ 8

Stimmrecht

- (1) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, die ihren Beitrag für das laufende Jahr nicht bezahlt haben, können ihr Stimmrecht nicht ausüben.
- (2) Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse über eine Änderung der Gruppenordnung bzw. über eine Gruppenauflösung erfordern eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (3) Alle Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht geheime Abstimmung beantragt wird.

§ 9

Beiträge

- (1) Den Arbeits- und Landesarbeitsgruppen ist es gestattet eigene Beiträge zu erheben, wenn ihr Anteil an dem von jedem Einzelmitglied an den VJT zu entrichtenden Jahresbeitrag zur Bestreitung der Gruppenausgaben nicht ausreicht.
- (2) Eine Beitragsrückführung erfolgt an die jeweilige Landesarbeitsgruppe.

§ 10

Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Mitglieder, die vom VJT ausgeschlossen werden, verlieren auch die Mitgliedschaft in der Gruppe, der sie sich angeschlossen haben.
- (2) Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung Mitglieder, die den Gruppenfrieden erheblich stören, ausschließen. Der Disziplinarausschuss des VJT kann einen derartigen Beschluss einer Gruppe beanstanden.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Die vorstehende Ordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 10. Mail 2010 beschlossen und tritt sofort in Kraft.
- (2) Die Ordnung hat eine Gültigkeit von mindestens zwei Jahren, sofern keine Anpassungen an geltendes Recht erforderlich werden.

§ 12

Schlussbestimmung

Für alle in dieser Ordnung nicht berücksichtigten Vorgänge gilt die Satzung des VJT e.V. sinngemäß.